

Merkblatt Qualifikationsverfahren für Medizinprodukttechnolog/in EFZ ohne berufliche Grundbildung (Nachholbildung Art. 32)

An wen stellen Sie das Gesuch für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren?

Zuständig für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ist das Berufsbildungsamt Ihres Wohnkantons. Verlangen Sie dort das offizielle Gesuchformular. Auf Grund der von Ihnen zugestellten Unterlagen entscheidet das Berufsbildungsamt, ob Sie zum Qualifikationsverfahren Medizinprodukttechnolog/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) zugelassen werden. Die Liste der Berufsbildungsämter finden Sie auf www.afb.berufsbildung.ch

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um zum Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden?

- a) Kenntnisse in der beruflichen Praxis: Zum Zeitpunkt der Erteilung des EFZ müssen Sie mindestens fünf Jahre Berufspraxis vorweisen können, davon mindestens drei Jahre im Bereich Medizinprodukttechnolog/in EFZ. Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet. Zuständig für diesen Entscheid ist das Berufsbildungsamt Ihres Wohnkantons.
- b) Kenntnisse der schulischen Bildung: Die Kenntnisse schulische Bildung gliedern sich in zwei Bereiche: in die Berufskennnisse und in die Allgemeinbildung (z.B. Deutsch, Kommunikation, Recht, Politik).

Wie können Sie sich die Inhalte der schulischen Bildung aneignen?

Für den Bereich der Berufskennnisse besuchen Sie den Vorbereitungslehrgang für das Qualifikationsverfahren bei H+ Bildung in Aarau oder Espace Competences in Cully.

Die Allgemeinbildung können Sie in der Regel in Ihrem Wohnkanton besuchen. Klären Sie mit Ihrem Wohnkanton, wo und wann Sie die Allgemeinbildung besuchen können. Falls Sie bereits einen eidg. Abschluss haben, müssen Sie die Allgemeinbildung nicht mehr absolvieren.

Wie informieren Sie Ihren Arbeitgeber?

Klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, welche Unterstützung er Ihnen anbieten kann, um sich auf das Qualifikationsverfahren vorzubereiten.

Riccardo Mero, 23. September 2020